

# Amts & Intelligenzblatt

für den

Ercheint wöchentlich  
2mal und kostet in Waib-  
lingen vierteljährlich 30 Kr.,  
durch die Post bezogen:  
vierteljährlich 34 Kr.

**Oberamtsbezirk Waiblingen.**

Einrückungsgebühr  
die 3spaltige Zeile ober-  
deren Raum 2 Kreuzer

**N<sup>o</sup> 56.**

**Einunddreißigster Jahrgang.**

**Mittwoch den 20. Juli 1870.**

## Amthche und Privat-Anzeigen.

### Gerichts-Ferien.

Die gesetzlichen sechswöchigen Gerichtsferien beginnen mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte.

Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten. Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung des R. Justiz-Ministeriums in No. 185 des Staats-Anzeigers bezogen.

Waiblingen, 13. Juli 1870.

R. Oberamtsgericht. Herdogen.

Waiblingen.

### Aufruf der Kriegreserve, der Landwehr, der exerzirten und nichtexerzirten Ersazreserve zum Dienst.

Unter Bezugnahme auf die in der Extrabeilage zum Amtsblatt dd. 18. Juli 1870 und Staatsanzeiger Nr. 167 abgedruckte R. Verordnung und die Verfügung des R. Oberrekrutirungsraths vom 17. d. Mts. wird Nachstehendes bekannt gemacht.

1., Die seit dem 1. April 1868 in die Kriegreserve oder Landwehr übergetretenen Mannschaften, welche ihren Abschied noch nicht erhalten haben, sowie sämtliche Mannschaften der exerzirten Ersazreserve, soweit sie noch pflichtig sind, mit Ausnahme der zur Landwehr oder exerzirten Ersazreserve gehörigen Verheiratheten und Wittver mit Kindern haben sich sofern ihnen ein Einberufungsbeehl noch nicht zugekommen ist, Angesichts dieses bei dem Vorsteher ihres Aushebungsortes zu stellen.

2., Die Angehörigen der zwei jüngsten Altersklassen der nicht exerzirten Ersazreserve, also die von den Jahrgängen 1868 und 1869 haben sich längstens binnen drei Tagen in ihren Aushebungsgemeinden einzufinden und bei ihrem Ortsvorstande zu melden.

3., Wer einen gesetzlichen Anspruch auf Befreiung von der Kriegsdienstpflicht geltend machen will, hat sich, wenn er hier ausgehoben wurde, durch das unterzeichnete Oberamt, wenn er auswärts ausgehoben, durch sein Oberamt an den R. Oberrekrutirungsrath zu wenden.

4., Kriegservisten, Landwehrmänner und Ersazservisten, welche dem an sie ergangenen Aufruf verspätet Folge leisten beziehungsweise erst nach Ablauf von 10 Tagen bei ihren Abtheilungen oder in ihrer Heimath sich stellen, werden im ersten Fall wegen Ungehorsam mit Gefängniß bis zu 14 Tagen, im letzten neben der Beschlagnahme ihres Vermögens mit Kreisgefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, worauf hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Waiblingen, den 19. Juli 1870.

R. Oberamt. Haberlen.

### Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens.

Zu Vollziehung der R. Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die zwangsweise Ausbringung des Bedarfs an Pferden für das R. Truppenkorps wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. Die Zahl und die Repartition der durch Zwangsabtretung aufzubringenden Pferde, sowie der Zeitpunkt der Remontirung in den einzelnen Oberamtsbezirken wird von dem R. Kriegsministerium durch besondere Bekanntmachung veröffentlicht.

§. 2. Jedes Oberamt hat die Musterungstage seines Bezirks alsbald nach dem Erscheinen der Bekanntmachung (§. 1) durch die betreffenden Intelligenzblätter zu veröffentlichen und sämtliche in die Ortslisten eingetragenen Pferdebesitzer (vergl. die Ministerial-Verfügung vom 14. d. M.) unter Vorbehalt etwa erforderlich werdender weiterer Zwangsmaßregeln und bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10 bis 30 fl. für jedes fehlende Pferd aufzufordern — mit ihren Pferden zu der festgesetzten Zeit auf dem Musterungspfade sich einzufinden (Art. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1859).

Außerdem ist gegenwärtige Verfügung womöglich jedem Schultheißenamte unter Anschluß der betreffenden Ortsliste oder des Publikats derselben besonders mitzutheilen und sind die Ortsvorsteher für die gehörige Eröffnung dieser Liste an jeden in die Liste eingetragenen Pferdebesitzer verantwortlich zu machen.

Die Ortsvorsteher haben nach vollzogener Eröffnung die Ortslisten dem Oberamt wieder vorzulegen. Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die mit dem Ergebnisse der thierärztlichen Untersuchung vervollständigten Ortslisten vor der für ihre Bezirke festgesetzten Aushebungszeit wieder in ihrem Besitze sind.

§. 3.

Die Erwerbung der Pferde selbst wird in den einzelnen Bezirken unter Leitung des Oberamtmanns durch die nach Art. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1859 zusammengesetzte Kommission vorgenommen.

In denjenigen Bezirken, in welchen für das Erwerbungsgeschäft mehrere Tage festgesetzt sind, hat das Oberamt dafür zu sorgen, daß je an einem Tage nur ein entsprechender Theil der in die Bezirkslisten aufgenommenen Pferde vorgeführt wird.

§. 4.

Die Oberämter haben für möglichst geräumige Musterungsplätze mit festem Boden zu sorgen.

In möglichster Nähe des Musterungsplices müssen den Kommissionen passende Lokale zum Schreiben, zu Abrechnung mit den Verkäufern, sowie zu Vornahme der Augenvisitationen angewiesen werden.

Die Pferde jeder Gemeinde werden zusammen aufgestellt; diejenigen Pferde, welche bei der nachträglichen thierärztliche

Untersuchung beanstandet wurden, sollen eine abgesonderte Stellung erhalten.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Obmann sich befinden, der Leute und Pferde genau kennt; endlich muß dafür gesorgt sein, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung die erforderliche Zahl Polizeidiener und Landjäger auf dem Musterungsplatze anwesend sei.

## §. 5.

Die Oberämter werden ermächtigt den Eigenthümer vom Vorführen derjenigen Pferde, welche während der Musterungszeit ohne erheblichen Nachtheil für andere Zwecke des öffentlichen Dienstes (z. B. unter Umständen Postpferde) nicht entbehrt werden können, zu dispensiren; sie haben zutreffenden Falls die Verfügung mit kurzer Begründung in der Liste zu beurkunden.

## §. 6.

Zu der zwangsweisen Aushebung ist erst alsdann überzugehen, wenn und soweit der Versuch, die erforderliche Zahl von Pferden durch freiwillige Vereinbarung mit den Besitzern zu erlangen, mißlungen sein sollte.

Gegen diejenigen in den Ortslisten verzeichneten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht vorgeführt haben, ist sogleich das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten (§. 3).

## §. 7.

Bei der zwangsweisen Aushebung ist genau nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Mai 1859 zu verfahren.

Die Oberämter haben Angefichts dieses dafür zu sorgen, daß der von dem Gemeinderath der Oberamtsstadt zu ernennende Sachverständige bürgerlichen Standes (Art 5 des Gesetzes) vorsorglich bestellt wird.

## §. 8.

Um die kurzen, in Art. 6 des Gesetzes bestimmten Fristen einhalten zu können, haben diejenigen Bezirksgerichte, bei denen sich die Anträge auf gerichtliche Schätzung von Pferden häufen sollten, gleichzeitig je mehrere Schätzungsverhandlungen durch verschiedene Gerichtsbeamte vornehmen zu lassen.

Ebenso werden die Militär-Kommissionen angewiesen, in diesem Fall gleichzeitig mehrere Personen als ihre Prozeßbevollmächtigte aufzustellen und gleichzeitig mehrere Sachverständige für das gerichtliche Schätzungsverfahren zu benennen; zu welcher letzteren obnehtn diejenigen Experten, welche bereits an der vorhergehenden administrativen Schätzung Theil genommen haben, nicht geeignet sind.

Die Oberämter haben den Militär-Kommissionen in beiderlei Richtungen geeignete Persönlichkeiten zur Auswahl vorzuschlagen.

Die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden haben diese Vorschriften aufs Genaueste zu vollziehen.

Die weiter erforderlichen näheren Vollzugsmaßregeln werden von dem K. Kriegsministerium nach Rücksprache mit dem etwa weiter beteiligten Ministerium getroffen.

Stuttgart den 17. Juli 1870.

Mittnacht. Scheurlen. Suhow.

Vorstehende Verfügung wird den Orts-Vorstehern zur genauen Befolgung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß zum Pferde-Aufkauf

### Freitag, den 22. d. M.

bestimmt ist und daß die Pferde Morgens 6 Uhr hier vorgeführt werden müssen. Das Nähere werden die Thierärzte, welche die Orts-Listen in Händen haben, mittheilen.

Den 19. Juli 1870.

K. Oberamt. Säberlen.

### Waiblingen.

### An die Schultheißenämter. \*)

Nach Erlaß K. Kreis-Regierung vom 16. d. M. Ziff. 4078 stellt es sich unter den dormaligen Zeitverhältnissen als geboten dar, nunmehr u n g e s ä u m t die Bestimmungen der Art. 39 und 40 des Quartier-Gesetzes vom 18. Juni 1864., welche hienach abgedruckt sind, in Vollzug zu setzen.

Dabei wird bemerkt, daß dieß für die in unmittelbarer und mittelbarer Nähe der Eisenbahnlinie liegenden sowie für die größeren Gemeinden des Bezirkes a n g e s i c h t s dieß zu geschehen hat.

Waiblingen den 17. Juli 1870.

K. Oberamt. Säberlen.

#### Art. 39.

Die Vertheilung der Einquartierung geschieht durch eine besondere auf je zwei Jahre zu wählende Commission.

Dieselbe besteht in Gemeinden erster Classe aus 3 bis 15;

in Gemeinden zweiter Classe aus 3 bis 7;

in Gemeinden dritter Classe aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Der Ortsvorsteher ist von Amtswegen Vorstand derselben, und bleibt ihm überlassen, zu Beforgung der Schreibereigengeschäfte den Rathschreiber beizuziehen. Die übrigen Mitglieder werden von dem Gemeinderath gewählt.

Die Commission muß mindestens zu einem Drittheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen bestehen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Commissionsmitglieder erforderlich.

#### Art. 40

Diese Commission hat nach den in den Art. 33 und 35 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätzen die Quartierlast auf die Einzelnen anzusprechen, und hierüber ein Verzeichniß zu fertigen. Dieses Verzeichniß ist acht Tage zur Einsicht aller Beteiligten und Geltendmachung etwaiger Beschwerden öffentlich aufzulegen und ist dieß zu veröffentlichen.

### Waiblingen.

### An die Schultheißenämter. \*)

Die für das Oberamt bestimmten Exemplare der heurigen Rekrutierungslisten sind längstens binnen 2 Tagen einzusenden und ist zum öffentlichen Auflegen (Kriegsdienst-Ges. Art. 56. Abs. 1) das für die Orts-Registatur bestimmte Exemplar zu benützen.

Erlaß K. Oberrecrutierungs-Raths v. 19. Juli 1870.

Den 20. Juli 1870.

K. Oberamt

Säberlen.

### An die Schultheißenämter. \*)

Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse machen es dringend, nothwendig, auf dem Auslande angehörige Personen welche sich im Lande herumtreiben, ein scharfes Auge zu haben, fremde Vagabunden, Ausreißer, ausländische Agenten und ähnliche Personen, wo sie sich finden, aufzugreifen und sie zur Haft zu bringen, oder sonst das Geeignete bezüglich derselben zu verfügen. Die Schultheißenämter erhalten den Auftrag, den Ortspolizeidienern die erforderliche Weisung zu geben.

Waiblingen den 18. Juli 1870.

K. Oberamt. Säberlen.

\*) Wiederholt abgedruckt aus der Extra-Beilage. Die Heb.

**K. Verordnung, betreffend den Aufruf der Kriegszreserve, der Landwehr, der exercirten und nicht exercirten Ersatzreserve.**

**K a r l**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

Art. 1.

Zum Behuf der Aufstellung Unserer Kriegsmacht auf den Kriegsfuß werden gemäß den Art. 13, 15, 19 und 111 des Kriegsdienstgesetzes vom 12. März 1868 zum Dienste aufgerufen.

- 1) alle diejenigen seit dem 1. April 1868 in die Kriegszreserve oder Landwehr übergetretenen Mannschaften welche ihren Abschied noch nicht erhalten haben,
- 2) sämtliche Mannschaften der exercirten Ersatzreserve, soweit sie noch pflichtig sind.
- 3) sämtliche Altersklassen der nicht exercirten Ersatzreserve.

Art. 2.

Heirathen, welche nach dem Erscheinen gegenwärtigen Aufrufs von den aufgerufenen Pflchtigen noch geschlossen werden, begründen die im Art. 77 Abs. 3 erwähnten Begünstigungen nicht mehr.

Art. 3.

Die Befugniß zur Auswanderung oder zum Reisen und Wandern in's Ausland ist von demselben Termin an (Art. 2) für sämtliche Kriegsdienstpflichtige aufgehoben. (Art. 101 Abs. 2)

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Juli 1870.

**K a r l**

Der Justizminister: Mittnacht.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Bar nbü l e r.

Der Chef des Departements des Innern: S c h e u r l e n.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens: G e f l e r.

Der Chef des Kriegsdepartements: S u c k o w.

Der Finanzminister: K e n n e r.

(Wiederholt abgedruckt aus der Extra-Beilage. Die Neb.)

**Königliche Verordnung, betreffend die zwangsweise Aufbringung des Bedarfs an Pferden für das königliche Truppenkorps.**

**K a r l**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des revidirten Gesetzes vom 15. Mai 1859 verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths:

In Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse, welche die Nothwendigkeit der Kriegsbereitschaft begründen und da die Erwerbung der für die Kriegstärke Unseres Truppenkorps erforderlichen Zahl von Reit- und Zugpferden durch freien Einkauf unthunlich ist, wird hiemit die Vervollständigung derselben im Wege der Zwangsabtretung gegen den vollen Erfaß des Werthes verfügt.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung sind unsere Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens beauftragt. Gegeben, Stuttgart, den 17. Juli 1870.

**K a r l**

Der Justizminister: Mittnacht.

Der Chef des Departements des Innern: S c h e u r l e n.

Der Chef des Kriegsdepartements: S u c k o w.

(Wiederholt abgedruckt aus der Extra-Beilage. Die Neb.)

Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage ergeht an die Redaktionen der im Königreiche erschienenen Zeitungen hiemit die Aufforderung, von jetzt an über militärische Anordnungen und über Truppenbewegungen keinerlei Nachricht mehr zu bringen. Die Oberämter werden beauftragt, dieß den Redakteuren und Verlegern der in ihren Bezirken bestehenden Zeitungen unverweilt urkundlich zu eröffnen. Stuttgart, den 18. Juli 1870. K. Ministerium des Innern: S c h e u r l e n.

**Waiblingen. Diebstahls-Anzeige.**

In hiesiger Stadt wurden zwei neue Hemden, ein feineres und ein gröberes, mit den Buchstaben G. W. gezeichnet, zwei Handtücher mit dem Zeichen C. B. und ein Salzsäcke von unbekannter Hand gestohlen.

Dieß wird zu bekannnten Zwecken veröffentlicht.

Den 16. Juli 1870.

K. Oberamtsgericht.

J. A. Lang.

**Waiblingen. Bekanntmachung.**

Die Tauben sind von heute an über die Zeit der Erndte bei Vermeidung von 1 fl. 15 kr. Strafe eingesperrt zu halten.

Den 18. Juli 1870.

Stadtschultheißenamt.

**Waiblingen.**

Die Schleifwege im Haberfeld sind am

morgenden Donnerstag den 21. d. Mts zu räumen.

Den 18. Juli 1870.

Stadtschultheißenamt.

**Waiblingen.**

Es wird wohl nothwendig werden, zur Ausrüstung der württembergischen Soldaten rohweiße Socken zu beschaffen, und zwar bald. Wer hiezu mitwirken will, kann bei Herrn Tuchmacher Rinker aus der Beschäftigungsanstalt Garn beziehen. Ein entsprechender Stricklohn wird gerne vergütet.

18. Juli 1870.

Der Kirchenconvent.

**Waiblingen. Fahrniß-Auktion.**

In der Verlassenschafts-Sache der David Steinbrech, Schuhmachers Wittve dahier wird die von derselben hinterlassene Fahrniß am nächsten

Donnerstag den 21. d. Mts.

im öffentlichen Aufftreich gegen baare Be-

zahlung verkauft und kommt vor: Gold und Silber, Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschir, Schreinwerk und allerlei Hausrath.

Kaufsliebhaber sind eingeladen.

Den 18. Juli 1870.

K. Gerichtsnotariat.

C. F. Kerler.

Revier Winnenden.

**Eichenschälholz-Verkauf.**

Freitag den 22. d. Mts.



aus dem Staatswald Brand beim Kirchenhardtthof:

34 Stämme 10-60' lang und 6-20" stark, 3 Stangen,

10 3/4 Klafter Scheiter und Krügel, 6 1/2 Klafter Reispfugel und 100 Stück geringes Reisich. Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag.

Reichenberg den 14. Juli 1870.

K. Forstamt.

Bechtner,

Rommelshausen.

**Gläubiger-Aufruf.**

Ansprüche an den Nachlaß des † Ludwig Pfund gewesenen Weingärtners und

Wittwers von Rommelshausen sind binnen 10 Tagen bei dem Schultheißnamt Rommelshausen anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls solche bei dessen Verlassenschafts-Auseinandersetzung nicht

berücksichtigt werden.

Den 19. Juli 1870.

Königl. Amts-Notariat Fellbach.  
Reppeler.

**Gewerbebank Waiblingen.**

**Rechnungs-Auszug**

vom 1. Jan. bis 30. Juni 1870.

**A. Einnahmen.**

**B. Ausgaben.**

	fl.	kr.		fl.	kr.
Cassa-Bestand am 1. Jan. 1870	1902	20	Gegebene Vorschüsse	19335	36
Eintrittsgelder von 24 Mitgliedern	24	—	Heim bezahlte Anlehen	16386	35
Monatliche Einlagen	696	54	Zinsen	297	58
Zurück empfangene Vorschüsse	11491	50	Zurückbezahlte Einlagen	65	57
Aufgenommene Anlehen	22640	03	Porto, Druckkosten, Papier	27	45
Erhobene Zinsen	476	46	Saldo Vortrag	1261	53
Bermaltungsgebühren	143	51			
	37375	44		37375	44

Wegen den politischen Verhältnissen unseres deutschen Vaterlandes wird die statutenmäßige halbjährliche General-Versammlung bis auf Weiteres verschoben.

**Der Ausschuß.**

Waiblingen.

Im Auftrag verkauft Unterzeichneter den Dinkel-Ertrag von 2 Viertel im kleinen Feld.

Den Dinkel-Ertrag von 1 Viertel im kleinen Feld.

Den Gersten-Ertrag von 1/2 Viertel 11 Mth. im Weidach.

Kaufsliebhaber werden auf nächsten Montag den 25. Mittags 1 Uhr zum Verkauf hiezu eingeladen. Man versammelt sich vor meinem Hause.

Dav. Oppenländer,  
Gem.-Rath.

Waiblingen.

**Zu vermieten:**

In meinem Hause habe ich sogleich oder bis Martini den mittlern Stock zu vermieten, er enthält 3 Zimmer, Küche und sonst noch erforderlichen Platz; auf Verlangen kann auch ein Garten und 1 oder 2 Zimmer dazu gegeben werden.

Carl Eichnbrenner.

Beutelsbach.

Unterzeichneter hat im Auftrag 6 Eimer kräftiges Erdbegetränk zu verkaufen, pr. Eimer zu 17 fl.

Jakob Auck, Küfer.

Schwaikheim. 200 Stück Most-Butterreife, von 30—35 Schüh lang, verkauft nächsten Montag den 25. Juli (Jakobi-Feiertag) Morgens 9 Uhr in der Hohreuschlecker bei Korb

Ludwig Müller, Küfer.

Waiblingen.

Gefunden wurde ein Portemonnai mit etwas Geld, daselbe kann abgeholt werden bei wem sagt die Redaktion.

**Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt**

am 16. Juli 1870.

Dinkel pr. Centr. 5 fl. — kr., 4 fl. 56 kr., 4 fl. 54 kr.  
Haber " " 5 fl. 24 kr., 5 fl. 16 kr., 5 fl. 12 kr.

Waiblingen.

Den Herren Rauchern empfehle ich meine frisch eingetroffenen alte Ausschuß-Havanna-, sowie mein Lager in guten 1, 1 1/2 und 2 kr. Cigarren aufs beste.

Ph. Fr. Weiß.

Waiblingen.

Aus einem größeren Faß sind 3—4 Eimer

**guter Quittenmost**

käuflich abzugeben. Näheres durch Küfer Seibold.

Waiblingen.

Ein kleines Kochherd hat zu verkaufen Gottlob Lämle.

Waiblingen.

Einen einspännigen 1 1/2 Jahr alten Wagen sammt Leitern und Dungbretter verkauft. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Ein schönes Baumgut in der Spittelhalde mit 2 Reihen tragbaren Bäumen ist zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaktion.

Winnenden den 16. Juli.

Am vergangenen Montag den 11. d. M. Nachm. 4 Uhr wurde unsere Stadt von einem schweren Brandunglück heimgesucht. Es brach in einer Scheuer Feuer aus und verbreitete sich bei der damaligen großen Hitze trotz der dankens-

werthesten Hilfeleistung der Feuerwehren von Waiblingen, Badnang und Winnenden, sowie der Einwohner der umliegenden Gemeinden so rasch, daß in wenigen Stunden 6 Gebäude abbrannten und mehrere andere stark beschädigt wurden. In der folgenden Nacht erhob sich, wahrscheinlich in Folge von Flugfeuer, abermals in einer entfernt liegenden Scheuer eine Feuersäule, und außer der Scheuer selbst brannten noch 2 weitere Häuser ab. Zwölf Familien sind hiedurch obdachlos geworden, die Hälfte von ihnen, überdies wenig bemittelt ist nicht versichert; manche Arme haben Alles was sie besitzen, verloren und zu den nunmehr nöthigen Neubauten reichen bei Keinem die Entschädigungssummen aus der Brandschadenskasse aus.

Wir richten daher an alle Menschenfreunde die dringende Bitte, die Abgebrannten mit ihrer Beistuer zu unterstützen und dieselbe an den Cassier Kaufmann Ernst Mayer dahier oder Einen von den Unterz. gelaugen zu lassen. Ueber die eingegangenen Beiträge wird genaue Rechenschaft gegeben werden, u. die Unterzeichneten werden für gewissenhafte Verwendung derselben Sorge tragen. Das Hilfskommittee: Obermedicinalrath v. Zeller, Stadtpfarrer Birt, Stadtschultheiß Jent, Präceptor Bonzelius, Pfarrer Wieland, Ernst Mayer, Helfer Ernst, Helfer Detinger, C. A. Müller, Inspector Rippmann, Luchm. Reusch, G. Hafner. Zur Annahme von Beiträgen erbieten sich auch Dekan Bührer und Helfer Sunder.

**Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt.**

vom 14. Juli 1870.

Dinkel pr. Centr. 5 fl. 6 kr., 4 fl. 54 kr., 4 fl. 42 kr.  
Haber " " 4 fl. 54 kr., 4 fl. 49 kr., 4 fl. 45 kr.